

BVGer D-4112/2012 vom 20. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4112_2012

FR: TAF D-4112/2012 du 20 février 2013

IT: TAF D-4112/2012 del 20 febbraio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses ist somit auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung der Beschwerde wird vorab - mit Bezug auf die Botschaftsauskunft - in formeller Hinsicht ausgeführt, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Unter Verweis auf seine Stellungnahme vom (...) wendet der Beschwerdeführer ein, in der Botschaftsanfrage sei verschwiegen worden, dass er anlässlich der Anhörungen ausgesagt habe, unter der Drohung, allenfalls ein Dossier wegen Unterstützung der PKK anzulegen, von den Sicherheitskräften aufgefordert worden zu sein, als Spitzel für diese tätig zu werden. Diese Unvollständigkeit habe sich zwangsläufig auf die Botschaftsantwort ausgewirkt. Bei der Beantwortung der gestützt auf diese fehlerhafte Schilderung des rechtserheblichen Sachverhalts gestellten unrichtigen Frage, wie wahrscheinlich es sei, dass die Polizei einen kurdischen S._____ nach einer geplatzten Identifizierung laufen lasse, obwohl zwei inhaftierte PKK-Mitglieder zugegeben haben sollen, er habe sie mit T._____ unterstützt, würde klar, dass die Auskunft in der Botschaftsantwort, wonach unwahrscheinlich sei, dass eine solche Identifizierung nicht zumindest bei der Staatsanwaltschaft Spuren hinterlasse, in dem durch sie falsch gesteckten Rahmen durchaus zutreffend sei. Würde aber beachtet, dass der Beschwerdeführer ausgesagt habe, zu Spitzeldiensten aufgefordert worden zu sein, ansonsten ein Bericht beziehungsweise eine Anzeige verfasst würde, so werde klar, dass sich der geltend gemachte Sachverhalt grundsätzlich anders verhalte, als das BFM im Rahmen der Botschaftsanfrage der Schweizer Botschaft übermittelt habe. Denn regelmässig führten solche Spitzeltätigkeiten beziehungsweise diesbezügliche Aufforderungen dazu, dass die Sache nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an das Gericht weitergeleitet, sondern polizeiintern behandelt würde, da die Betroffenen unter diesen Umständen eher zu Spitzeltätigkeiten bereit seien, als wenn sie bereits in ein Strafverfahren verwickelt worden wären. Falls der Beschwerdeführer nicht mit der Polizei zusammenarbeiten würde, werde gegen ihn erst später beziehungsweise bei der Rückkehr in die Türkei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gestützt auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom (...) hätte das BFM weitere Sachverhaltsabklärungen beziehungsweise eine korrekte Botschaftsabklärung vornehmen müssen. Dabei hätte leichthin festgestellt werden können, ob (...) zwei PKK-Anhänger in L._____ verhaftet worden seien, gegen diese ein Ermittlungsverfahren eröffnet und auch Anklage erhoben worden sei. Damit wäre der geltend gemachte Sachverhalt ohne Weiteres beweisbar gewesen. Der Beschwerdeführer versuche über einen Anwalt in der Türkei herauszufinden, welche beiden PKK-Aktivisten damals in L._____ verhaftet worden seien, wo deren Verfahren geführt würde und ob er darin allenfalls namentlich erwähnt werde. Damit könnte er den Beweis für die ihm

drohende asylrelevante Verfolgung erbringen. Da er diese bereits glaubhaft gemacht habe, sei dies zwar nicht unbedingt notwendig, falls aber seine Asylvorbringen und damit die geltend gemachte Verfolgung auch vom Bundesverwaltungsgericht in Zweifel gezogen würde, würde er ausdrücklich die Gewährung einer angemessenen Frist zur Beibringung solcher Beweismittel beantragen ([...]).

E. 5.2

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass der Vorwurf, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig beziehungsweise unrichtig abgeklärt, nicht zutrifft. So wird im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung zwar in der Tat erwähnt, dass die Sicherheitskräfte gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers von ihm Spitzeldienste verlangt hätten. Aus dem Umstand jedoch, dass die Aufforderung zu Spitzeldiensten in der Botschaftsanfrage des BFM unerwähnt blieb, vermag der Beschwerdeführer indes nichts zu seinen Gunsten abzuleiten: So gab er nämlich zu Protokoll, er sei zunächst seiner täglichen Pflicht zur Unterschriftsleistung bei der Polizei nachgekommen und habe in Kenntnis der polizeilichen Aufforderung zur Leistung von Spitzeldiensten in der Folge L. _____ (...) verlassen ([...]); der nunmehrige U. _____ sei nach ihm gefragt worden ([...]), ebenfalls sein Vater und seine Geschwistern ([...]), wobei er nicht wisse, ob durch Angehörige der Polizei oder der PKK ([...]). Nach seiner Ausreise sei dann seine Familie durch die Polizei beobachtet worden ([...]); zuletzt habe die Polizei (...) bei seiner Familie nach ihm gefragt ([...]), wobei die Familienangehörigen falsche Angaben über seinen Aufenthaltsort gemacht beziehungsweise gesagt hätten, dieser sei ihnen nicht bekannt ([...]). Hätte sich indes alles so zugetragen wie vom Beschwerdeführer dargelegt, hätte die Polizei - nicht die PKK, welche angeboten habe, die Ausreise zu organisieren und dies auch in die Tat umgesetzt habe - den Beschwerdeführer nach seinem Verschwinden aus L. _____ beziehungsweise nachdem er seiner täglichen Unterschriftspflicht plötzlich nicht mehr nachgekommen war, ohne Verzug gesucht, umso mehr als bei den Behörden ihn angeblich belastende Zeugenaussagen von PKK-Angehörigen vorlagen und er durch sein Verhalten konkludent zum Ausdruck brachte, dass er der Aufforderung zur Leistung von Spitzeldiensten nicht nachkommen werde. Unter diesen Umständen wäre der Grund der Polizei, die Angelegenheit lediglich intern zu behandeln, weggefallen und diese an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Voruntersuchung weitergeleitet worden. Damit wird gleichzeitig dem Einwand in der Beschwerde, wonach ein Ermittlungsverfahren erst später beziehungsweise bei der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei eröffnet würde, die Grundlage entzogen. Vielmehr ist in Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalts - hätte er sich tatsächlich so zugetragen - davon auszugehen, dass ein politisches Datenblatt über ihn angelegt worden wäre. Dies unterblieb jedoch nachweislich. Somit vermag er aus dem Umstand, dass in der Botschaftsanfrage die geltend gemachte Aufforderung zu Spitzeldiensten nicht erwähnt worden ist, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten beziehungsweise hätte deren Erwähnung zu keinem anderen Abklärungsergebnis geführt. Demnach liegt keine unvollständige oder unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vor. Damit erübrigen sich gleichzeitig weitere Abklärungen im Zusammenhang mit den beiden (...) in L. _____ festgenommenen PKK-Anhängern, welche den Behörden gegenüber erklärt hätten, dass der Beschwerdeführer die PKK unterstützt habe. Mithin sind auch die diesbezüglich in der Rechtsmitteleingabe gestellten Anträge auf Anordnung einer weiteren Botschaftsabklärung und auf Ansetzung einer Frist zur Einreichung entsprechender Beweismittel abzuweisen.

E. 5.3

Zusammenfassend steht fest, dass die Botschaftsanfrage durch die Vorinstanz korrekt durchgeführt worden ist. Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag des Beschwerdeführers, die Sache sei zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhaltes und zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen, ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Das BFM führt in der angefochtenen Verfügung im Einzelnen aus, aufgrund welcher Ungereimtheiten in zentralen Bereichen der Vorbringen es den vom Beschwerdeführer zur Begründung des Asylgesuchs geltend gemachten Sachverhalt als unglaubhaft erachtet beziehungsweise, weshalb dieser den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhält. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus andern Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution vgl. MADELEINE CAMPRUBI in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [HRSG.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 15 zu Art. 62 VwVG ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 240, Rz. 677). Wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, hat das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers - ungeachtet der Frage, ob seine Begründung in allen Teilen zutreffend ist - zu Recht abgelehnt.

E. 6.2

Wie jedoch vorstehend bereits in E. 5.3 ausführlich dargelegt wurde, ist die Botschaftsabklärung (und zwar namentlich die in der Beschwerde ausführlich gerügte Botschaftsanfrage) korrekt und seriös durchgeführt worden. Gestützt auf deren Ergebnisse wurde in der angefochtenen Verfügung in zutreffender Weise darauf geschlossen, dass der Beschwerdeführer gegenüber den türkischen Behörden als unbescholtener Bürger gelte. Unter diesen Umständen wurde eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer asylrelevanten Verfolgung und damit die asylrechtliche Relevanz der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen zu Recht verneint.

E. 6.3.1

Im Zusammenhang mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen wird in der Beschwerde ausgeführt, bezüglich der Häufigkeit der Besuche von PKK-Angehörigen im N._____ des Beschwerdeführers habe die Vorinstanz ihr eigenes Befragungsprotokoll nicht (richtig) gelesen; darüber hinaus liege hinsichtlich der Art der Personenkonfrontation auf dem Polizeiposten wegen der Mehrfachbedeutung und auch umgangssprachlichen Verwendung des türkischen Wortes "V._____" ein sprachliches, bei der Übersetzung entstandenes Missverständnis vor, wobei für den Fall dessen Bestreitens der Beizug eines versierten Übersetzers als Sachverständiger beantragt wird. Schliesslich habe die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, weil er trotz dreimaliger Befragung bei der Anhörung vom (...) nicht mit den in der angefochtenen Verfügung aufgeführten angeblichen Widersprüchen oder der fehlenden Logik des Handelns oder Tatsachenwidrigkeiten konfrontiert worden sei ([...]).

E. 6.3.2

Was den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs anbelangt, ist zwar die asylgesuchstellende Person mit Widersprüchen in ihren eigenen Aussagen möglichst zu konfrontieren, um ihr Gelegenheit zu geben, diese allenfalls zu erklären. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, stellt jedoch keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3b, welche Praxis vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird). Demnach wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im vorinstanzlichen Verfahren allein schon praxismässig nicht verletzt.

E. 6.3.3

Doch selbst wenn die Einwände im Zusammenhang mit der Häufigkeit der Besuche von PKK-Angehörigen im F. _____ des Beschwerdeführers und betreffend die Umstände der Durchführung der Personenkonfrontation zutreffen würden, was vorliegend offengelassen werden kann, wären diese nicht geeignet, einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen, verblieben doch weitere erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit von dessen Verfolgungsvorbringen, weshalb - unter Abweisung des diesbezüglich gestellten Beweisantrags - auf den Beizug eines Übersetzers als Sachverständiger verzichtet werden kann: So will der Beschwerdeführer erstmals (...) in seinem F. _____ von PKK-Angehörigen aufgefordert worden sein, die Organisation mit (...) zu unterstützen, wobei in der Folge (...) später zwei Männer mit einer Liste der benötigten Artikel in seinen N. _____ gekommen seien und sich ab diesem Zeitpunkt solche Besuche alle (...) wiederholt hätten, bis die Polizei erstmals (...) nach der Festnahme von zwei dieser Besucher in sein F. _____ gekommen sei und ihn zu deren Identifikation auf den Polizeiposten mitgenommen habe ([...]). Diese Vorbringen lassen sich indes nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers in Einklang bringen, wonach er sein F. _____ gegen (...) an W. _____ übertragen beziehungsweise zur Miete überlassen habe und sogleich als (...) ein X. _____ übernommen habe ([...]). Sodann erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer im (...) zwecks Ausreise (erfolglos) einen Reisepass beantragt haben will ([...]), obwohl er sich zirka am (...) zum Verlassen des Landes entschlossen habe, nachdem er von der PKK ein entsprechendes Angebot erhalten hatte und ihm diese daraufhin die gesamte Ausreise organisiert und er die Türkei mithilfe der PKK-Schlepper illegal auf dem Seeweg verlassen habe ([...]). Schliesslich ist das Vorbringen, wonach nach seiner Ausreise bei seinem Vater und seinen Geschwistern, welche falsche Auskünfte erteilt hätten, wiederholt nach ihm gefragt worden sei ([...]), während seine Ehefrau, welche in dem über dem F. _____ liegenden Geschoss wohnte, nie behelligt worden sei ([...]), als realitätsfremd und darüber hinaus als nicht in sich stimmig zu qualifizieren.

E. 6.4

Zusammenfassend erweist sich die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung durch die türkischen Behörden im Zusammenhang mit den von ihm geltend gemachten Aktivitäten für die PKK als nicht begründet. Es bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei zum jetzigen Zeitpunkt eine begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 6.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen, soweit überhaupt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit genügend, als asyl- beziehungsweise flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer sol-chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 8.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des

Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, zumal es ihm - wie oben unter Ziffn. 5 und 6 der Erwägungen festgehalten wurde - nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgungssituation darzutun.

E. 8.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Der Beschwerdeführer war seit dem Jahr (...) bis wenige Monate vor der Ausreise aus der Türkei in L._____ wohnhaft. Nach Abschluss des (...) Schuljahres war er, (...), erwerbstätig. (...) eröffnete er ein eigenes F._____ und wurde (...) Y._____ eines X._____. Nebst seiner kurdischen Muttersprache spricht er auch Türkisch. Seine nächsten Familienangehörigen ([...]) sind nach wie vor in L._____ wohnhaft. Im Zusammenhang mit den von ihm im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten (...) Problemen wurde in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht darauf verzichtet, Frist zur Einreichung eines Arztberichts anzusetzen, und festgestellt, dass die gesundheitlichen Probleme erforderlichenfalls auch in der Türkei behandelt werden könnten. In der Rechtsmitteleingabe finden sich dazu keinerlei Ausführungen, ebenso wenig wurden diesbezügliche Unterlagen eingereicht. Demnach liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.4

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Das Bundesamt hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Kosten sind durch den am 29. August 2012 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt und mit diesem entsprechend zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.